

Satzung

des Turn- und Sportvereins "Makkabi", Frankfurt am Main e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 (Name, Sitz, Vereinsfarben, Gerichtsstand)

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein "Makkabi" Frankfurt am Main e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main). Er soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen gegenwärtigen oder ehemaligen Vereinsmitgliedern ist der Gerichtsstand Frankfurt (Main).

§ 2 (Vereinszweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- i. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- ii. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- iii. Einsatz von Übungsleitern/innen

Außerdem setzt sich der Verein dafür ein:

- a) seine Mitglieder durch die Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz des fairen und sportlichen Wettbewerbs, körperlich zu fördern und deren moralischen Werte insbesondere im Sinn des § 2 c) und d) zu stärken,
- b) seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) seine Mitglieder über die freiwillige Akzeptanz der Gesetze und Regeln des Sports zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Den Mitgliedern soll dabei in ganz besonderem Maße eine an der demokratischen Grundordnung orientierte Wertevermittlung zuteilwerden, sowie
- d) die jüdische Kultur und Identität zu erhalten und zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können, sofern die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen, für ihre jeweilige Tätigkeit Aufwendersersatz, d.h. einen pauschalen Betrag in Höhe des jeweils gesetzlich zulässigen Steuer- und Sozialversicherungsfreibetrags erhalten (Ehrenamtszuschale), ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses oder einer weiteren Genehmigung bedarf. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwendersentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 18 der Satzung zuständig.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Alle natürlichen Personen können Vereinsmitglieder werden.

Personen, deren Verhalten geeignet ist, den Vereinszweck erheblich zu schädigen, können keine Mitglieder werden und können sofern ein solches Verhalten während der Mitgliedschaft auftritt, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden (§ 13). Dies betrifft insbesondere eine mögliche Schädigung der in § 2 Abs. 2 a) bis d) genannten Grundwerte des Vereins, des Sports und der Jüdischen Gemeinschaft.

Aufnahme

§ 4

Zur Aufnahme bedarf es eines Aufnahmegesuches in Textform oder über das vom Verein zur Verfügung gestellte Onlinetool. Die Aufnahme als Mitglied bedarf in beiden Fällen der Bestätigung durch den Verein. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf das Aufnahmegesuch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht für das aufzunehmende Mitglied nicht.

Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches erkennt der Gesuchsteller die Vereinssatzung an.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Erhebung dieser Gebühr absehen, oder eine Ermäßigung eintreten lassen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an den allgemeinen Vereinsveranstaltungen unter den für die besonderen Abteilungen und Veranstaltungen jeweils gesondert festgesetzten Bedingungen.

Alle Mitglieder ab 17 Jahren haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Mitglieder sind ab 18 Jahren wählbar.

§ 6

Zur Förderung des Vereinszwecks kann der Verein den Mitgliedern regelmäßig Informationen zu den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins zukommen lassen. Der Verein ist berechtigt, hierfür E-Mails und verschiedene Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp, Facebook oder Instagram) zu nutzen. Sofern ein Mitglied keine Veranstaltungsinformationen erhalten möchte, muss dies der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sich dessen Rufes würdig zu erweisen.

§ 7

Jedes Mitglied haftet für den, dem Verein durch sein Verschulden oder sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den

Mitgliedern entstehende Sachschäden oder Sachverluste. Personenschäden sind soweit rechtlich zulässig, ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen und/oder Vorladungen per E-Mail des Vorstandes oder eines Ausschusses zu folgen.

§ 9

Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens nach § 13 ruhen die Mitgliederrechte.

§ 10

Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt (Kündigung), Ausschluss

§11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 12 (*Austritt, Kündigung*)

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden. Der Austritt kann auch per E-Mail erklärt werden. Für die Wirksamkeit des Austritts per E-Mail ist eine Bestätigung des Vereins erforderlich. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es zur rechtsgültigen Abmeldung der Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vorher d.h. bis spätestens zum 30. September (einschließlich) des betreffenden Kalenderjahres beim Verein eingegangen sein.

Mit Eingang der Kündigungserklärung beim Verein ist das Mitglied verpflichtet, seine Mitgliedskarte und alle etwaigen in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen oder im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände herauszugeben.

§ 13 (*Ausschluss*)

Mitglieder, welche entgegen den Interessen des Vereins handeln, das Ansehen oder den guten Ruf des Vereins schädigen, auf die § 3 Abs. 2 zutrifft oder der Satzung zuwiderhandeln, können jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 14

Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand nach zweifacher Mahnung (per Einschreibebrief oder E-Mail) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem jeweiligen Mitglied durch Einschreibebrief oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 15

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein und am Vereinsvermögen. Ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt, fällig sind oder werden, bleiben bestehen.

Beiträge und Umlagen

§ 16

Die Aufnahmegebühr, die Beiträge für den Verein sowie deren Fälligkeit, werden durch den Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung auf der Website des Vereins veröffentlicht. Geänderte Beiträge gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Bei einer Beitragsänderung während des laufenden Kalenderjahres werden Beitragsänderungen anteilig berechnet.

Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Der Verein kann die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren jederzeit verlangen, sofern die entsprechende Erklärung des Mitglieds nicht vorliegt.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

Verwaltung

§ 17

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 18

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegt die interne Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von

der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er hat durch die Geschäftsanweisungen die erforderlichen Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten innerhalb des Vereins zu geben.

Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht sowie den Jahreskassenabschluss zu erstatten und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird aus der Mitte des erweiterten Vorstandes ein Nachfolger gewählt.

Der erweiterte Vorstand

§ 20

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) drei Beisitzern und
- f) Vertretern einzelner Abteilungen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Mitglied des erweiterten Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

§ 21 (*Sitzungen des erweiterten Vorstands*)

Der erweiterte Vorstand hält seine Sitzung nach Bedarf ab. Die Sitzungen können physisch oder digital abgehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Für Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

Dem erweiterten Vorstand obliegt, die Leitung und Ausrichtung des gesamten Sportbetriebes, einschließlich solcher Veranstaltungen, die der Förderung des Vereinszwecks, der Sportkameradschaft und der Geselligkeit dienen.

Mitgliederversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung

§ 23

Die Mitgliederversammlungen sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. die Hauptversammlung.

Nichtmitglieder dürfen der jeweiligen Mitgliederversammlung nur mit Genehmigung des Vorstandes beiwohnen.

Solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, müssen keine Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Der Vorstand ist nach seinem billigen Ermessen dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen anzuordnen.

Entfällt eine nach § 24 oder § 25 dieser Satzung vorgesehene Mitgliederversammlung und wird stattdessen keine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, ist die jeweilige Mitgliederversammlung nachzuholen, sobald die Mitglieder sich wieder an einem Ort versammeln dürfen.

Sofern der Vorstand die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung anordnet, können die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort virtuell teilnehmen. Der Vorstand kann bestimmen, ob die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben und/oder nach Durchführung der Mitgliederversammlung per Textform abgeben können. Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich vorsehen, dass die Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen bereits vor der Durchführung der Mitgliederversammlung per Textform abgeben können.

Sofern eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, gelten die §§ 26 - 30 entsprechend. Von den Regelungen des § 24 kann abgewichen werden. Entfallen in § 24 vorgesehene Tagesordnungspunkte sind diese im Rahmen der nächsten physischen Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 24 (*Jahreshauptversammlung*)

Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes und Bericht der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (sofern nach § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 der Satzung erforderlich),
4. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beiträge für das neue Geschäftsjahr.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern entsprechend den Voraussetzungen von § 31

§25 (Hauptversammlungen)

Hauptversammlungen sind einzuberufen:

1. in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
2. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
3. wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 26

(Einladung zur Mitgliederversammlung, Anträge, Aufstellung zur Wahl als Vorstandsmitglied)

Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und sonstigen Hauptversammlungen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder in sonst geeigneter Form mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und etwa eingelaufener Anträge.

Anträge zu Versammlungen müssen spätestens 3 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dringliche Anträge können mit Zustimmung von 3/4 der Anwesenden auch ohne vorherige Bekanntgabe verhandelt werden, ausgenommen, wenn sie Änderungen der Satzung oder Verwendung von Vereinsvermögen bezwecken.

Personen, die sich neu in den Vorstand und den erweiterten Vorstand wählen lassen möchten, müssen sich namentlich in der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahl als Vorstandsmitglied anmelden oder angemeldet werden. Die Kandidatur muss spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

§ 27 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

§ 28 (Erforderliche Mehrheit bei Beschlussfassungen)

Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder Gesetz es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 29 (Ablauf von Wahlen und Beschlussfassungen)

Wahlen und Beschlussfassungen können durch Zuruf stattfinden, falls nicht Widerspruch von mindestens 25 Mitgliedern erfolgt. In diesem Falle ist geheime Zettelwahl vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist zwischen diesen Mitgliedern Stichwahl vorzunehmen.

§ 30 (Sitzungsprotokoll und Dokumentation von Beschlussfassungen)

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist unter genauer Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen. Die Niederschrift ist im Anschluss an die betreffende Mitgliederversammlung jedoch spätestens, in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Gefasste Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung, die den betreffenden Beschluss fasst, zu verlesen und werden mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer rechtswirksam.

Die Rechnungsprüfer

§ 31

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen über 30 Jahre alt sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Sie sollen in buchungs- und finanztechnischen Fragen fachkundig sein. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung prüfen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederlegen. Sie haben ferner die Jahreskassenrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen. Über die vorgenommenen Prüfungen haben sie an den Vorstand schriftlich zu berichten.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§32

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R., die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports in der Stadt Frankfurt am Main zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, beschlossen werden, deren Einberufung zu diesem Zweck von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder vom Vorstand veranlasst wird. Der Antrag bedarf zur Annahme der 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.